

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON PERMOBIL (HÄNDLER) - OO

1 ALLGEMEINES

1.1 Anwendbarkeit. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Permobil (Händler) (die "**Allgemeinen Bedingungen**") gelten für alle Verkäufe von Produkten durch Permobil an den Händler und bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags, soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Jede Bezugnahme auf den Vertrag gilt als Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen.

1.2 Definitionen. In diesen Allgemeinen Bedingungen gilt:

"**Geschäftstage**" bezeichnet Tage, an denen die Banken am Geschäftssitz des Händlers für allgemeine, nicht auf das Internet bezogene Geschäfte geöffnet sind;

"**Händler**" bezeichnet die im Vertrag als Händler genannte Partei;

"**Informationspaket**" bezeichnet die Garantie, Gebrauchsanleitungen, Anweisungen, Sicherheitsinformationsblätter oder andere Dokumentationen zu den Produkten, die der Händler laut Anweisung von Permobil von Zeit zu Zeit den Endkunden bereitstellen muss;

"**Permobil**" bezeichnet die Permobil Rechtseinheit, die die Produkte verkauft; "**Produkt**" bezeichnet die Teile, Komponenten oder sonstigen Güter, die von Permobil gemäß dem Vertrag geliefert werden;

"**Produktrückruf oder Korrekturmaßnahmen vor Ort**" bezeichnet einen Rückruf oder eine ähnliche Maßnahme zur Entfernung eines Produkts vom Markt, die von einer Behörde, einer Regierungsstelle oder Permobil durchgeführt wird, oder eine Feststellung von Permobil, dass ein Ereignis, ein Vorfall oder ein Umstand eingetreten ist, der eine Rücknahme, einen Rückruf oder eine solche Marktmaßnahme für ein Produkt erfordern kann;

"**Rechte an geistigem Eigentum**" bezeichnet weltweit alle Rechte an und auf Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht), Urheberrechte (einschließlich Urheberrechten an Software), Marken, Geschmacksmusterrechte, verwandte Rechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und alle anderen Rechte ähnlicher Art wie die vorgenannten, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich des Rechts, die Eintragung eines solchen Rechts in irgendeinem Teil der Welt zu beantragen;

"**Sanktionsregime**" bezeichnet alle Wirtschafts- oder Handelsembargos sowie Sanktionen, Gesetze, Verordnungen, Regeln oder restriktiven Maßnahmen, die von der EU, der HM Treasury (britisches Finanz- und Wirtschaftsministerium), dem OFAC, dem Außenministerium der Vereinigten Staaten, einer anderen US-Regierungsstelle angewandt, erlassen oder durchgesetzt werden, die für Permobil, die Vereinten Nationen oder eine andere relevante Regierungs- oder Regulierungsbehörde anwendbar sind;

"**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag, entweder in Form einer beidseitig ausgefertigten schriftlichen Vereinbarung, in Form eines schriftlichen Angebots, das vom Händler akzeptiert wurde, oder die Bestellung des Händlers, die von Permobil bestätigt wurde, wobei der Händler zustimmt, Produkte zu kaufen, und Permobil zustimmt, diese zu verkaufen, oder einen anderen Vertrag, in dem auf diese Allgemeinen Bedingungen Bezug genommen wird;

"**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet alle Informationen (unabhängig davon, wie sie aufgezeichnet oder aufbewahrt werden), einschließlich des Inhalts des Vertrags, der Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse und des Know-hows sowie anderer Informationen, die den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen zuzuordnen sind, jedoch mit Ausnahme von (i) Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit auf andere Weise als durch die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber einer der Parteien bekannt sind oder bekannt werden; (ii) Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie sich vor dem Erhalt solcher Informationen von der anderen Partei in ihrem rechtmäßigen Besitz befanden; und (iii) Informationen, die eine Partei von einer dritten Partei erhalten hat oder erhält, ohne dass gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich ihrer Offenlegung bestehen; und

Die Begriffe "**personenbezogene Daten**", "**für die Verarbeitung Verantwortlicher**", "**Auftragsverarbeiter**", "**verarbeiten**", "**verarbeitet**" und "**Verarbeitung**" sowie verwandte Begriffe sind gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**"), auszulegen.

2 PREISE

2.1 Angebote. Preise und andere in Angeboten festgelegte Bedingungen sind nur dann für Permobil bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich festgelegt sind. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote nur für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Erstellung bindend.

2.2 Preise. Vertrag festgelegt. Wenn keine Preise vereinbart wurden, findet die offizielle Preisliste von Permobil Anwendung, die von Permobil nach eigenem Ermessen ohne vorherige Ankündigung aktualisiert werden kann. Preise verstehen sich ohne Steuern, Zölle, Abgaben oder ähnliche Gebühren.

2.3 Wiederverkaufspreise. Dem Händler steht es frei, die Wiederverkaufspreise der Produkte nach eigenem Ermessen festzulegen. Permobil kann dem Händler von Zeit zu Zeit eine Liste der empfohlenen Einzelhandelspreise für die Produkte vorlegen.

3 BESTELLUNGEN

3.1 Bestellungen. Vom Händler eingereichte Bestellanfragen unterliegen der Annahme durch Permobil und sind erst verbindlich, wenn (i) sie schriftlich oder per EDI bestätigt wurden oder (ii) der Versand durch Permobil erfolgt ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt (jede akzeptierte Anfrage wird

entsprechend als "**Bestellung**" bezeichnet). Im Falle der Annahme durch Versand wird eine verbindliche Bestellung nur über den tatsächlich versandten Teil der Bestellanforderung gebildet. Alle Bestellungen sind verbindlich, nicht stornierbar, nicht erstattungsfähig und nicht austauschbar.

4 LIEFERUNG, ÜBERPRÜFUNG UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

4.1 Lieferverzug. Wenn Permobil schriftlich einen bestimmten Liefertermin garantiert hat und Permobil mit der Lieferung wesentlich in Verzug ist, ist der Händler berechtigt, die betreffende Bestellung zu kündigen. Der Händler ist berechtigt, eine Entschädigung für seine angemessenen und direkten Kosten zu verlangen, die er aufgrund eines solchen wesentlichen Verzugs erlitten hat oder die ihm entstanden sind, wobei diese Entschädigung 20 % des Preises der Produkte, für die ein wesentlicher Verzug vorliegt, nicht überschreiten darf. Dies sind die alleinigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die dem Händler im Falle eines Lieferverzugs durch Permobil zur Verfügung stehen.

4.2 Lieferbedingungen. Die Lieferung von Produkten erfolgt DAP (geliefert benannter Bestimmungsort) an die in der Bestellung angegebene Adresse des Händlers gemäß Incoterms 2010. Ungeachtet des vereinbarten Incoterms wird der Händler alle Frachtkosten, Umsatzsteuer, Ein- oder Ausfuhrgebühren oder -zölle, Versicherungs- und Verpackungskosten oder andere mögliche Kosten, die Permobil vernünftigerweise entstehen können, um die Produkte liefern zu können, ersetzen.

4.3 Lieferung. Der Händler kann ein Produkt, das nicht mit dieser Bestellung übereinstimmt, nur dann ablehnen, wenn er Permobil innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt des Produkts schriftlich davon in Kenntnis setzt.

4.4 Eigentumsübertragung. Das Eigentum an jedem vom Händler gekauften Produkt geht mit Eingang der vollständigen Zahlung für dieses Produkt bei Permobil auf den Händler über.

5 PRODUKTÄNDERUNGEN

5.1 Änderungen. Der Händler darf die Produkte, ihre Verpackung oder das Informationspaket nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Permobil modifizieren oder ändern.

6 MÄNGEL UND GARANTIE

6.1 Mängelanzeige. Der Händler hat Permobil innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung eines Mangels über einen solchen Mangel zu informieren, jedoch spätestens innerhalb einer (1) Woche vor Ablauf der Haftungsfrist gemäß Abschnitt 6.3 unten. Der Händler hat Permobil unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein fehlerhaftes Produkt zu Personen- oder Sachschäden führen kann. Alle Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen und eine detaillierte Mängelbeschreibung und sonstige Unterlagen enthalten, die für die Feststellung von Art und Umfang des geltend gemachten Mangels von Bedeutung sind.

6.2 Überprüfung der beanstandeten Mängel. Der Händler hat das als fehlerhaft beanstandete Produkt auf Verlangen unverzüglich, spätestens fünf (5) Werktage nach Erhalt der Aufforderung von Permobil, an den von Permobil bezeichneten Ort zur Überprüfung zurückzusenden. Permobil erstattet dem Händler die angemessenen Versandkosten für diese Rücksendung, wenn das Produkt als fehlerhaft eingestuft wird. Der Händler entschädigt Permobil für den Zeitaufwand und die Kosten, die entstehen, wenn Permobil aufgefordert wird, sich zur Fehlerbehebung oder Reparatur zum Händler oder zu einem vom Händler bestimmten Ort zu begeben.

6.3 Garantie. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, haftet Permobil nur für Mängel, die innerhalb der Frist auftreten, die in der von Permobil mit dem Produkt in der Originalverpackung mitgelieferten Garantiekarte angegeben ist ("**Garantie**").

6.4 Qualifikationen. Permobil haftet nur für Mängel, die bei normaler Handhabung und Wartung der Produkte und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten, nicht aber für Mängel oder Funktionsstörungen, die durch normalen Verschleiß oder durch Änderungen am Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Permobil verursacht werden, und immer unter der Voraussetzung, dass Reparaturen oder der Austausch von Teilen unter Verwendung von Permobil-Originalteilen oder anderen Teilen von gleicher oder höherer Qualität als die Permobil-Originalteile vorgenommen wurden.

6.5 Behebung von Fehlern. Permobil muss jeden Fehler an gelieferten Produkten beheben, der Permobil zuzuordnen und auf Konstruktions- oder Materialfehler zurückzuführen ist. Nach Erhalt einer schriftlichen Mängelanzeige gemäß Abschnitt 6.1 muss Permobil nach eigenem Ermessen entweder (i) nachbessern, (ii) Ersatz liefern oder (iii) den Kaufpreis für das mangelhafte Produkt um einen angemessenen Betrag mindern.

6.6 Informationen zu Produkten. Das Informationspaket ist jeder Produktlieferung an den Endkunden beizufügen. Der Händler verpflichtet sich, Permobil unverzüglich aufzufordern, dem Händler ein Informationspaket zur Verfügung zu stellen, falls es bei Lieferung des Produkts fehlt.

6.7 Ausschließliche Rechtsmittel. Sofern nicht ausdrücklich hierin vorgesehen, haftet Permobil nicht für fehlerhafte Produkte, und die in diesem Abschnitt 6 vorgesehenen Rechtsmittel sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die dem Händler im Falle fehlerhafter Produkte zur Verfügung stehen.

7 KUNDENANSPRÜCHE

7.1 Ansprüche. Die Parteien arbeiten zusammen, um zu entscheiden, wie mit Ansprüchen Dritter umgegangen werden soll, und halten sich gegenseitig über alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf dem Laufenden. Permobil ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in eine Reklamation oder Beschwerde des Kunden einzugreifen, wobei der Händler Permobil in diesem Fall angemessenen Unterstützung leisten muss. Der Händler verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Permobil keine Vergleiche oder Ähnliches in Bezug auf Ansprüche zu vereinbaren, für die Permobil haftbar gemacht werden könnte. Auf Verlangen von Permobil ist Permobil berechtigt, auf eigene Kosten die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen Permobil und/oder den Händler zu führen, für die Permobil haftbar gemacht werden könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen etwaigen Rechtsstreit. Der Händler ist verpflichtet, Permobil ohne jegliche Vergütung angemessene Unterstützung, Zugang zu Informationen und Personal des Händlers zu gewähren. Der Händler kann sich auf eigene Kosten an der Abwehr solcher Ansprüche beteiligen.

8 ANFORDERUNGEN UND LEISTUNG DES HÄNDLERS

8.1 Montage und Anweisungen. Der Händler ist verantwortlich für die Endmontage des Produkts für den Endkunden und für die Einweisung in die Sicherheit und den Betrieb des Produkts.

8.2 Registrierungen. Der Händler muss über eine Registrierung, Lizenz, Genehmigung oder sonstige Bescheinigung verfügen, die erforderlich ist, um die Produkte zu vermarkten, zu verkaufen oder zu vertreiben. Eine vom Händler für die Produkte beantragte ausländische Registrierung, Bescheinigung, Lizenz oder Genehmigung muss Permobil oder eine von Permobil benannte Tochtergesellschaft als Hersteller der Produkte benennen.

8.3 Leistung. Der Händler verpflichtet sich, die bestmöglichen Anstrengungen zur Förderung des Verkaufs der Produkte zu unternehmen und eine wirksame, kompetente und angemessene geschulte und mit Personal ausgestattete Organisation aufrechtzuerhalten, um die Vermarktung, Demonstration, den Vertrieb, die Verwendung und den Service der Produkte zu optimieren.

8.4 Kundendienst und andere Dienstleistungen. Der Händler bietet einen prompten und angemessenen Endkundenservice, der unter anderem die effiziente Annahme von Bestellungen, die Beantwortung von Endkundenanfragen, die Erfüllung von Angebotsanfragen, die Bereitstellung von Wartungs- und Garantiereparaturen, die Bereitstellung von Ersatzteilen für Endkunden und die Bereitstellung jeglicher Unterstützung und Informationen, die vernünftigerweise in Bezug auf die Produkte erforderlich sind, umfasst. Der Händler stellt sicher, dass der Kundendienst schnell, effizient und mit höchster professioneller Sorgfalt und auf alleinige Kosten des Händlers durchgeführt wird. Dieser Kundendienst muss mindestens an allen Geschäftstagen verfügbar sein.

8.5 Anweisungen und Richtlinien. Der Händler verpflichtet sich, alle von Permobil von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen oder Richtlinien einzuhalten.

9 MELDUNG VON VORFÄLLEN, PRODUKTRÜCKRUF UND KORREKTURMAßNAHMEN VOR ORT

9.1 Produktzurückrufe und Korrekturmaßnahmen vor Ort. Wenn eine staatliche Stelle, Behörde oder Permobil einen Produktrückruf oder eine Korrekturmaßnahme vor Ort durchführt, muss Permobil den Händler davon in Kenntnis setzen. Permobil hat das Recht, die Vorkehrungen für einen Produktrückruf oder Korrekturmaßnahmen vor Ort zu kontrollieren, und der Händler muss uneingeschränkt kooperieren und in Verbindung damit alle geeigneten Maßnahmen (wie von Permobil festgelegt) ergreifen, um die betroffenen Produkte in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu bringen, sie zurückzuziehen oder zurückzuführen, Benachrichtigungen an relevante Dritte zu bearbeiten und entsprechende Aufzeichnungen und Berichte zu erstellen und aufzubewahren.

9.2 Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeit. Der Händler ist verpflichtet, zehn Jahre nachdem das letzte Produkt vom Händler auf dem Markt bereitgestellt wurde (oder länger, wenn dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist), vollständige und genaue Bücher und Aufzeichnungen über die Produkte, die jeder Kunde gekauft hat, aufzubewahren, um die Rückverfolgung der Produkte zu erleichtern (einschließlich Modellnummer und Seriennummer oder UDI). Die Aufzeichnungen müssen alle Anfragen, Transaktionen und Verfahren, Änderungen, Vorfälle oder vermutete Vorfälle oder Aktionen in Bezug auf die Produkte, Garantieansprüche, nicht konforme Geräte, Änderungen und Reparaturen eindeutig aufzeigen und insbesondere Informationen über das betroffene Produkt, die Art und den Umfang des beanstandeten Mangels enthalten.

9.3 Ansprüche und Produkthaftung. Der Händler wird sich unverzüglich an Permobil wenden, um ausschließlich auf Kundenbeschwerden zu reagieren, die die Gesundheit, Sicherheit, Qualität, Zusammensetzung oder Verpackung der Produkte betreffen oder in irgendeiner Weise dem Image oder dem Ruf von Permobil schaden könnten, und wird Permobil unverzüglich über solche behördlichen oder Kundenanfragen oder -beschwerden in Bezug auf die Produkte informieren, von denen der Händler Kenntnis erhält.

9.4 Nichtkonformität. Stellt der Händler fest, dass ein Produkt nicht mit den anwendbaren Gesetzen übereinstimmt, hat er Permobil unverzüglich zu informieren und daran mitzuwirken, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

9.5 Berichterstattung und Zusammenarbeit. Der Händler ist verpflichtet, die von Permobil von Zeit zu Zeit mitgeteilten Anforderungen an die Berichterstattung, die Fristen und die Mitwirkung bei Vorfällen, Reklamationen, Gewährleistungsansprüchen und Reparaturen jederzeit einzuhalten. Ohne

Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der Händler, bei allen staatlichen Untersuchungen von Vorfällen, die die Produkte betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang zu kooperieren und anderweitig mit Permobil und den zuständigen Behörden bei allen Anfragen zur Bereitstellung von Unterlagen, Informationen, Mustern oder Zugang zu einem Gerät oder zur Durchführung von Inspektionen ihrer Räumlichkeiten zusammenzuarbeiten.

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Zahlung. Der Händler hat die gekauften Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum von Permobil vollständig zu bezahlen.

10.2 Verzugszinsen. Permobil hat Anspruch auf Verzugszinsen, die mit einem Zinssatz von zehn (10) Prozent pro Jahr berechnet werden, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt einen niedrigeren Verzugszinssatz vor (wobei der höchste zulässige Zinssatz gilt). Darüber hinaus kann Permobil nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Händler die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise bis zum vollständigen Zahlungseingang aussetzen.

10.3 Verrechnung. Permobil ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu einem oder mehreren Zeitpunkten eine Verbindlichkeit des Händlers gegenüber Permobil mit einer Verbindlichkeit von Permobil gegenüber dem Händler (in jedem Fall unabhängig davon, wie sie entsteht und ob eine solche Verbindlichkeit gegenwärtig oder zukünftig besteht) zu verrechnen.

11 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM (IPR)

11.1 Markenlizenzen. Dem Händler wird eine beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare und gebührenfreie Lizenz an den Marken von Permobil im Zusammenhang mit den Produkten gewährt, die der Händler während der Vertragslaufzeit ausschließlich zu Marketingzwecken nutzen darf, sofern dies in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Permobil in der jeweils gültigen Fassung und diesen Allgemeinen Bedingungen erfolgt. Eine andere Verwendung von Rechten an geistigem Eigentum von Permobil ist nicht zulässig.

11.2 Kenntnisse. Der Händler darf keine Marken, Handelsnamen, Insignien, Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Etiketten, Anhänger oder andere Kennzeichnungen, die an den Produkten (oder damit verbundenen Unterlagen, Verpackungen oder Behältern) angebracht sind, entfernen, verändern oder manipulieren.

12 KONFORMITÄT

12.1 Allgemeines. Der Händler erfüllt (i) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich nationaler und internationaler Handels- und Ausfuhrkontrollvorschriften und -embargos, Entscheidungen von Behörden und international anerkannte Standards, (ii) die geltenden Vorschriften von Handelsverbänden, einschließlich des von MedTech Europe herausgegebenen Kodex für ethische Geschäftspraktiken und (iii) den Verhaltenskodex von Permobil in der jeweils aktualisierten und dem Händler mitgeteilten Fassung. Ohne Einschränkung anderer Verpflichtungen aus dem Vertrag darf sich der Händler nicht an Aktivitäten oder Handlungen beteiligen, die nach alleinigem Ermessen von Permobil das Image, den Ruf oder den Firmenwert der Produkte, von Permobil oder seiner verbundenen Unternehmen nachteilig beeinflussen oder schädigen würden.

12.2 Sanktionsregime und Ausfuhrkontrolle. Der Händler wird kein Produkt ohne alle erforderlichen Ausfuhrlicenzen und Genehmigungen der zuständigen Regierungsstelle oder Behörde, des Ursprungslandes und des ursprünglichen Exportlandes verkaufen. Darüber hinaus wird der Händler kein Produkt verkaufen oder exportieren, das gegen eine Ausfuhrkontrollvorschrift verstößt, oder an eine Partei, die in einem Sanktionsregime aufgeführt ist, mit diesem verbunden ist oder Ziel eines solchen Regimes ist. Der Händler stellt Permobil auf Anfrage Kopien aller relevanten Dokumente zur Verfügung, um die Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschrift nachzuweisen und sicherzustellen.

12.3 Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung von Geldwäsche. Der Händler, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und Subunternehmer, hat nicht gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstoßen und darf Permobil nicht veranlassen, im Zusammenhang mit Aktivitäten, an denen Permobil beteiligt ist, gegen Antikorruptionsgesetze zu verstoßen. Der Händler darf weder direkt noch indirekt Zahlungen oder die Übertragung von Wertgegenständen an eine andere Person oder Einrichtung zum Zwecke der unzulässigen Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften oder zu anderen Zwecken, die durch ein Antikorruptionsgesetz verboten sind, einschließlich so genannter "Schmiergeldzahlungen", vornehmen, anbieten, versprechen oder genehmigen.

12.4 Zusammenarbeit und Untersuchungen. Der Händler verpflichtet sich, mit Permobil in allen in diesem Abschnitt 12 genannten Angelegenheiten, einschließlich der Abgabe einer Konformitätserklärung, sowie bei der Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen diesen Abschnitt 12 vollständig und wahrheitsgemäß zusammenzuarbeiten.

12.5 Rechtsmittel. Permobil kann die Lieferung aussetzen, Zahlungen im Rahmen des Vertrags zurückhalten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Permobil nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung in diesem Abschnitt 12 verletzt wurde oder dass eine solche Verletzung wahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist Permobil nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn diese Erfüllung durch Hindernisse aufgrund anwendbarer Gesetze, Regeln oder Vorschriften verhindert wird.

13 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

13.1 Verarbeitung durch Permobil als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass Permobil aufgrund des Vertrags personenbezogene Daten des Händlers, seiner Vertreter, seines

Personals und seiner Endkunden zu folgenden Zwecken verarbeiten darf: (i) Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Erfüllung von Bestellungen, Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten; (ii) Verteilung von Marketingmaterialien, Informationsschreiben und ähnlichen Mitteilungen; und (iii) Erfüllung aller gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen, die Permobil von Zeit zu Zeit auferlegt werden, und dass Permobil diese personenbezogenen Daten in jedem Land verarbeiten darf, in dem Permobil und seine verbundenen Unternehmen Einrichtungen unterhalten. Permobil fungiert als für die Verarbeitung Verantwortlicher in Bezug auf diese Verarbeitung.

13.2 Verarbeitung durch Permobil als Auftragsverarbeiter. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass Permobil im Namen des Händlers personenbezogene Daten der Endkunden des Händlers, wie Namen, Adressen, Gesundheitsinformationen, zum Zwecke (i) der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. der Durchführung von Lieferungen oder der Anpassung des Produkts, und (ii) der Erfüllung von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen, die Permobil von Zeit zu Zeit auferlegt werden, verarbeiten darf. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass Permobil solche personenbezogenen Daten in jedem Land verarbeiten darf, in dem Permobil und seine verbundenen Unternehmen Einrichtungen unterhalten. Permobil fungiert als Auftragsverarbeiter in Bezug auf diese Verarbeitung und ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet werden.

13.3 Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Permobil bestätigt, bei seiner Tätigkeit als Auftragsverarbeiter im Namen des Händlers:

- (a) personenbezogene Daten nur im Einklang mit dem Vertrag und den dokumentierten Anweisungen des Händlers zu verarbeiten;
- (b) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten umzusetzen und aufrechtzuerhalten (der Händler ist jedoch allein dafür verantwortlich, eine unabhängige Entscheidung darüber zu treffen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen den Anforderungen des Händlers, einschließlich seiner Sicherheitsverpflichtungen nach geltendem Recht, entsprechen);
- (c) die in Artikel 28 Abs. 2 und 4 der DSGVO genannten Bedingungen für die Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters einzuhalten; und in diesem Zusammenhang erteilt der Händler hiermit Permobil eine allgemeine Genehmigung, solche anderen Auftragsverarbeiter zu beauftragen;
- (d) den Händler unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Händlers zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III der DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Person zu unterstützen;
- (e) den Händler dabei zu unterstützen, die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen sicherzustellen;
- (f) nach Wahl des Händlers alle personenbezogenen Daten bei Vertragsende zu löschen oder an den Händler zurückzugeben, es sei denn, das geltende Recht schreibt die Speicherung der personenbezogenen Daten vor; und
- (g) dem Händler alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen und um Audits, einschließlich Inspektionen, zu ermöglichen und zu unterstützen, die vom Händler oder einem anderen vom Händler beauftragten Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. In Bezug auf Punkt (h) dieses Abschnitts 13.3 wird Permobil den Händler unverzüglich informieren, wenn eine Anweisung nach seiner Auffassung die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder eines Mitgliedstaates verletzt,

vorausgesetzt, dass Permobil in Bezug auf Punkt a), e), f), g) und h) Anspruch auf Ersatz der Kosten und Arbeiten hat, die im Zusammenhang damit nach Anweisung des Händlers durchgeführt wurden.

13.4 Gewährleistung der gelieferten Daten. Der Händler bestätigt, dass alle personenbezogenen Daten, die Permobil im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und allen relevanten Anforderungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von staatlichen Stellen herausgegeben werden, verarbeitet wurden und werden, und insbesondere, dass der Händler alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen oder Einwilligungen für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch Permobil eingeholt hat und dass der Händler die betroffenen Personen über die Verarbeitung informiert und dass die Datenschutzrichtlinie von Permobil für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Website von Permobil verfügbar ist.

13.5 Verarbeitung durch den Händler als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Wenn und soweit der Händler personenbezogene Daten von Permobil sammelt, wobei es sich unter anderem um Namen und geschäftliche E-Mails von Permobil-Mitarbeitern handelt, wird der Händler diese personenbezogenen Daten nur für Kommunikationszwecke im Zusammenhang mit diesem Vertrag und zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen verarbeiten. Der Händler fungiert als für die Verarbeitung Verantwortlicher in Bezug auf diese Verarbeitung und hat seine Verpflichtungen als für die Verarbeitung Verantwortlicher nach anwendbarem Recht im Zusammenhang damit zu erfüllen.

13.6 Weitere Genehmigungen und Einwilligungen. Auf Ansuchen von Permobil bemüht sich der Händler nach besten Kräften, die Genehmigung oder Einwilligung der Endkunden zur Verarbeitung von Daten durch Permobil zum Zwecke der Forschung und Produktentwicklung zu ermöglichen.

14 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

14.1 Haftung. Der Händler entschädigt, verteidigt und hält Permobil schadlos gegen jegliche Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden sowie Kosten und Ausgaben, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus (i) einer Verletzung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers gemäß dem Vertrag oder (ii) der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Händlers ergeben oder daraus resultieren.

14.2 Versicherung. Während der Laufzeit des Vertrags und für zwei (2) Jahre danach hat der Händler auf eigene Kosten (a) eine allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich der vertraglichen Haftpflichtdeckung) und eine Produkthaftpflichtversicherung, jeweils in der für die Produkte in dem Gebiet, in dem die Produkte verkauft werden, üblichen Höhe, und (b) jede andere nach anwendbarem Recht erforderliche Versicherung zu unterhalten.

14.3 Haftungsbeschränkung. Die Gesamthaftung von Permobil nach dem Vertrag darf fünfzig Prozent (50 %) des Betrags, der vom Händler an Permobil für Produkte in dem Kalenderjahr, in dem diese Haftung entsteht, gezahlt wurde, nicht überschreiten. Weder Permobil noch eines seiner verbundenen Unternehmen haftet gegenüber dem Händler für indirekte Schäden, Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne oder Geschäftsmöglichkeiten), beispielhafte, beiläufig entstandene, indirekte oder strafbare Schäden oder Kosten (einschließlich Anwaltskosten und Auslagen) oder Verlust von Firmenwert oder Gewinn.

15 HÖHERE GEWALT

15.1 Auswirkungen höherer Gewalt. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch eine der beiden Parteien wird um jede Verzögerung verlängert, die durch höhere Gewalt verursacht wird. "Höhere Gewalt" bedeutet ohne Einschränkung höhere Gewalt, Handlungen oder Anordnungen einer Regierung, eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde, die zuständig sind, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Unruhen, Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, zivile Unruhen, Streiks, Arbeitsniederlegungen oder andere Arbeitsunruhe, Blockade, Embargo, Aufruhr, zivile Unordnung, Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln, mangelnde Verfügbarkeit von Transportmitteln oder jede andere Handlung, die den hier genannten ähnlich oder unähnlich ist und die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegt, die zur Leistung verpflichtet ist (jedoch mit Ausnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit).

15.2 Benachrichtigungspflicht. Jede von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Beginn und das Ende eines solchen Ereignisses zu benachrichtigen. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger andauert, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

16 VERTRAULICHKEIT

16.1 Pflicht. Jede Partei verpflichtet sich, (i) keine vertraulichen Informationen an andere Personen als ihre Direktoren oder Mitarbeiter oder an ihre professionellen Berater, die diese Informationen kennen müssen, weiterzugeben; (ii) keine vertraulichen Informationen zu verwenden, außer zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag; und (iii) dafür zu sorgen, dass jede Person, an die vertrauliche Informationen weitergegeben werden, diese Beschränkungen einhält.

16.2 Ausnahmen. Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 16.1 kann eine Partei vertrauliche Informationen (i) offenlegen, wenn und soweit dies nach geltendem Recht oder zum Zwecke eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist; (ii) wenn und soweit dies von einer Wertpapierbörse oder einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde, der die Partei untersteht, verlangt wird.

17 VERSCHIEDENES

17.1 Änderungen. Permobil behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit und nach eigenem Ermessen zu ändern. Solche Änderungen treten automatisch in Kraft, es sei denn, der Händler lehnt sie ab, indem er Permobil spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem sie entweder (a) auf der Internetseite von Permobil veröffentlicht wurden oder (b) dem Händler schriftlich mitgeteilt wurden, benachrichtigt. Die Abgabe einer Kaufanfrage durch den Händler stellt eine direkte Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Kaufanfrage gültigen Fassung dar. Wenn der Händler die Änderung von Permobil ablehnt, kann Permobil entweder (i) den Händler davon in Kenntnis setzen, dass diese Allgemeinen Bedingungen weiterhin in der vor der vorgeschlagenen Änderung geltenden Fassung gelten, oder (ii) diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

17.2 Rechtliche Beziehung. Der Händler kauft die Produkte als unabhängiger Unternehmer und verkauft die Produkte in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr. Der Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis, keine Vertretung, kein Kommissionsgeschäft, kein Franchise, keine Partnerschaft und kein Joint Venture.

18 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

18.1 Anwendbares Recht. Der Vertrag unterliegt dem schwedischen Recht und ist nach diesem auszulegen, ohne dass seine Rechtswahlgrundsätze zur Anwendung kommen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (a) wenn der Auftraggeber von Permobil seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, unterliegt der Vertrag stattdessen dem materiellen Recht von Tennessee;
- (b) wenn der Auftraggeber von Permobil seinen Hauptgeschäftssitz in der EU oder im Vereinigten Königreich hat, unterliegt der Vertrag stattdessen dem materiellen Recht dieses Landes; und
- (c) wenn weder (a) noch (b) oben Anwendung finden und sowohl der Händler als auch der Auftraggeber von Permobil seinen Hauptgeschäftssitz in demselben Gebiet außerhalb Schwedens (das "**lokale Gebiet**") haben, unterliegt der Vertrag stattdessen den UNIDROIT-Grundsätzen (2010), die erforderlichenfalls durch die materiellen Gesetze des lokalen Gebiets ergänzt werden.

18.2 Streitbeilegung. Für Verträge, die dem US-amerikanischen Recht unterliegen, gilt Folgendes: Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus einem zugrundeliegenden Vertrag oder diesem Vertrag oder dessen Verletzung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden durch ein verbindliches Schiedsverfahren beigelegt, das von der American Arbitration Association in Übereinstimmung mit ihren Handels- oder anderen anwendbaren Schiedsgerichtsregeln verwaltet wird, und das Urteil des Schiedsrichters kann in jedem dafür zuständigen Gericht eingetragen werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Nashville, Tennessee. Die Parteien vereinbaren, dass der U.S. District Court for the Middle District of Tennessee die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchsetzung der Bedingungen des Schiedsspruchs und die Durchsetzung angemessener Rechtsmittel im Falle einer Verletzung oder drohenden Verletzung hat. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf weder eine Partei noch ein Schiedsrichter die Existenz, den Inhalt oder die Ergebnisse eines Schiedsverfahrens im Rahmen dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Parteien des Schiedsverfahrens offenlegen. Für Verträge, die einem anderen Recht unterliegen, gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren, das vom Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (die "**SCC**") verwaltet wird, endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem einzigen Schiedsrichter. Schiedsort ist Stockholm. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

18.3 Vertraulichkeit. Alle Schiedsverfahren, die unter Bezugnahme auf diese Schiedsklausel durchgeführt werden, und alle sich daraus ergebenden Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, und alle Informationen, Unterlagen und Materialien in jeder Form, die im Rahmen dieses Schiedsverfahrens offengelegt werden, werden ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens verwendet.

18.4 Keine Einschränkung der Rechte von Permobil. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist Permobil berechtigt, vor jedem für den Händler oder eines seiner Vermögenswerte zuständigen Gericht ein Verfahren zur Eintreibung der geschuldeten Beträge einzuleiten.